

Gemeinde Mörlenbach

Bebauungsplan "L3120 - Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach" Vorentwurf

 Maßstab:
 1:2.500
 Projekt-Nr.
 006.071

 Datum:
 Dezember 2018
 Plan-Nr.:
 ve_2500_A3

 gez.:
 SF/LH
 geä.:

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB Beratende Ingenieure

Goethestraße 11 64625 Bensheim

Fon: (06251) 8 55 12 - 0 Fax: (06251) 8 55 12 - 12 e-mail: info@s2ip.de http://www.s2ip.de



HINWEISE

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "L3120 - Rad- /Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach" wird der bestehende Bebauungsplan "An der Süsswiese" (in Kraft getreten am 05.10.1966) in dem entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

LEGENDE

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB I.V.M. DER BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN



Öffentliche Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Erhaltung: Bäume

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN



Gebäude Bestand

Beispelhafte Darstellung von Böschungsflächen



Höhenlinien Bestand (Grundlage: Digitale Geländemodelldaten "DGM 1" des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden vom 17.09.2017

PLANVERFAHREN	
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	am 04.12.2018
gemäß § 3 (1) BauGB	am 05.01.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger	vom 14.01.2019 bis 15.02.2019
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschreiben	vom 07.01.2019
Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	am
Förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB. In diesem Zeitraum waren sowohl der Inhalt der ortsüblichen	vombis
Bekanntmachung als auch die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt.	
Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher	am
Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Anschreiben Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	
gemäß § 10 (1) BauGB am	
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach	
Mörlenbach, den Siegel	Unterschrift Bürgermeister
In Kraft getreten durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB	am
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach	
Mörlenbach, den Siegel	Unterschrift Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Bauordnung (HBO)